**Vierteljähriger Abonnementspreis** in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

**Expedition: Herrenstraße № 20.** Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

# Breslauer Zeitung.

**No. 162. Mittag-Ausgabe.** Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch den 4. April 1860.**

## Telegraphische Depeschen.

**Paris, 3. April. Das heutige „Pays" meldet, daß in Tortosa, unweit Valencia, eine Insurrektion ausgebrochen sei. General Ortega hat sich mit 3000 Mann ausgeschifft und Karl VI. zum König proklamirt.**

**Madrid, 3. März. Generalkapitän Ortega ward, von den eigenen Soldaten verfolgt, zur Flucht gezwungen; allenthalben Ruhe. Concha mit Truppen nach Tortosa unterwegs.**

**Wien, 3. April. Die heutige „Oesterr. Ztg." meldet aus verläßlicher Quelle, daß keine neapolitanischen Truppen in den Kirchenstaat einrücken werden.**

## Telegraphische Nachrichten.

**Karlsruhe,** 2. April, Abends. In einer heute Abend stattgehabten außerordentlichen Sitzung beider Kammern wurde von der Regierung eröffnet, daß die Minister Meysenbug und Stengel ihrer Dienste enthoben worden sind und Dr. Stabel und Lamey deren Portefeuilles erhalten haben. — Der Landtag hat die Osterferien angetreten.

**Paris,** 3. April. Das der Legislativen vorgelegte Budget für das Jahr 1861 giebt die Einnahmen auf 1845 Millionen, die Ausgaben auf 1844 Millionen Franken an.

**Paris,** 2. April. Die französischen Truppen sind in Nizza eingerückt. Das französische Geschwader hat Toulon verlassen, um sich nach Italien zu begeben.

Wie aus Algerien gemeldet wird, hat der Scherif Sétif rebellirt. 3500 Araber sind von Desmarets geschlagen worden.

## Preußen.

**Berlin,** 3. April. [Amtliches.] Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: dem Legations-Rath Grafen von Brandenburg bei der Gesandtschaft in London, und dem Unterarzt Basse beim 28. Infanterie-Regiment den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie den Kirchen- und Schul-Vorstehern Damer zu Rogowo und Liedtke zu Kompanie, im Kreise Thorn, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

An der Realschule zu Erfurt ist die Anstellung des Dr. Erdmann als ordentlicher Lehrer genehmigt worden.

Die königliche Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Sitzung vom 29. März 1860 Herrn Claude Bernard in Paris zum korrespondirenden Mitgliede ihrer physikalisch-mathematischen Klasse ernannt.

Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, allergnädigst geruht: Dem Oberlehrer Dr. Strack am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Sachsen Majestät ihm verliehenen Ehren-Kreuzes des Albrechts-Ordens zu ertheilen.

(St.-Anz.)

[Ein Erlaß des Ministers des Innern, betr. die Militär-Vorlagen.] Nachstehend theilen wir einen, in diesen Tagen ergangenen, sehr wichtigen Erlaß des Ministers des Innern an die Behörden in Betreff der Militärvorlagen mit, welcher zeigt, wie ernst die Regierung entschlossen ist, das ihr vorgesteckte Ziel zu erreichen und wie sehr sie dabei auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnet, welche bis zu dem Beginn der öffentlichen Kammerverhandlungen sich hoffentlich noch recht kräftig zu ihren Gunsten geltend machen wird.

Es ist wahrgenommen worden, daß an einzelnen Orten der Monarchie die von der Staatsregierung der Landesvertretung gemachten Vorlagen über die Reform der Armee-Organisation, Gegenstand der Erörterung in Versammlungen zu dem Zwecke geworden, um Manifestationen der Meinung gegen diese Vorlagen hervorzurufen. So wenig es nun auch in der Absicht der Staatsregierung liegen kann, der freien Meinungsäußerung, insoweit sie sich in den gesetzlichen Schranken geltend macht, irgend wie in den Weg treten zu wollen, so muß ihr doch andererseits daran gelegen sein, daß nicht durch eine falsche Auffassung und Darstellung der Thatsachen absichtlich oder unabsichtlich eine Aufregung hervorgebracht und Besorgnisse erregt werden, zu denen keine Veranlassung vorhanden ist. Es wird die Pflicht der Behörden sein, überall, wo sich Derartiges zeigt, durch eine richtige Darstellung des wahren Sachverhalts auf geeignete Weise dem entgegenzutreten. Es wird in dieser Beziehung insbesondere darauf hinzuweisen sein, daß, wie auf der einen Seite die Absicht der Staatsregierung bei der neuen Organisation der Armee dahin geht, die Wehrhaftigkeit und die Kriegsbereitschaft des vaterländischen Heeres zu erhöhen, andererseits die Erleichterung der militärischen Verpflichtungen des Einzelnen und die Verringerung der Lasten der Kreise und Communen einer der wesentlichsten Zwecke des Entwurfs ist. Dies geht schon beispielsweise daraus hervor, daß es in Zukunft möglich sein wird, die erste große Feld-Armee aus solchen Wehrpflichtigen zu formiren, die noch nicht das 28. Lebensjahr überschritten haben, so daß nicht, wie dies bei früheren Mobilmachungen der Fall sein mußte, eine große Anzahl Familienväter im Alter von 28—32 Jahren ihren Familien und ihren Geschäften entrissen werden, während jüngere Männer, weil sie nicht ausgebildet waren, nicht herangezogen werden konnten. Außerdem wird auch die für die Kreise sehr lästige und kostspielige Gestellung der Pferde für die Landwehr-Kavallerie aufhören, sobald der Reformplan vollständig zur Ausführung gekommen sein wird. Aber auch in Bezug auf den Militärdienst der einzelnen Wehrpflichtigen wird das Verhältniß nicht ungünstiger, denn während mit Ausnahme der Kavallerie auch später nur, wie dies schon jetzt seit dem Jahre 1814 gesetzlich feststeht, eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen als Verpflichtung festgehalten werden soll, werden die Leistungen, zu denen die Reservemänner nach dem neuen Gesetz herangezogen werden können, in keiner Weise drückender sein, als diejenigen der Landwehrmänner ersten Aufgebots waren, wie dies bei näherer Einsicht der Vorlage sich ergiebt, und bei Gelegenheit der zu erwartenden Verhandlungen durch die Organe der Staatsregierung noch näher dargelegt werden wird. Was aber endlich die größere finanzielle Belastung des Landes betrifft, so ist auch in dieser Beziehung zu Besorgnissen wegen eines unerschwinglichen Drucks auf die Steuerkraft des Landes überall keine Veranlassung, und verdient es hervorgehoben zu werden, daß wenngleich die Durchführung der nothwendigen Reform unseres Heerwesens eine Erhöhung des Militär-Budgets um ca. 7 Millionen Thaler erfordert, eine weitere Erhöhung um 2½ Millionen zur Erreichung des auch dann noch wünschenswerth Bleibenden nur dann in Aussicht genommen ist, wenn die finanziellen Mittel des Staates es erlauben, was natürlich einer späteren freien und unabhängigen Prüfung durch die Landesvertretung anheimgestellt bleiben muß. Der für jetzt von der Staatsregierung geforderte Betrag aber ist nach reiflichster und sorgfältigster Prüfung im Schooße derselben zu beschaffen, ohne daß die Steuerkraft des Landes über das Maß dessen hinaus in Anspruch genommen wird, was jetzt bereits gezahlt wird, wobei freilich auch darauf Rücksicht genommen, daß die von der Regierung der Landesvertretung vorgelegten Entwürfe wegen der Grundsteuer die Zustimmung der Letzteren erhalten. In dem Vorstehenden haben Ew. Excellenz (Hochwohlgeboren) nur einige Andeutungen über die Gesichtspunkte gegeben werden können, auf deren Geltendmachung es zur Gegenwirkung gegen eine aus Unklarheiten über die Absichten der Staatsregierung hervorgegangene Besorgniß oder auf Täuschung und Irreleitung berechnete Agitation, im Wesentlichen ankommen möchte. Ew. ꝛc. Ermessen bleibt es anheimgestellt, was Ihnen sonst noch aus den mit ihren Motiven gedruckt vorliegenden Gesetz-Entwürfen, sowie aus den Erläuterungen und Erklärungen, die bei der öffentlichen Verhandlung des Gegenstandes von den Organen der Staatsregierung werden gegeben werden, hervorzuheben geeignet erscheint. Die Staatsregierung ist, wie dies schon in der bei Eröffnung des Landtages gehaltenen Thronrede hervorgehoben worden ist, von der hohen Wichtigkeit der von ihr vorgeschlagenen Maßregel für das gesammte Vaterland durchdrungen; sie glaubt, daß ihre Durchführung die Vertheidigungsfähigkeit desselben gegen das Ausland wesentlich stärkt und im Innern vielfache schwer empfundene Uebelstände beseitigt, ohne daß mit dem wahren Wesen der dem ganzen Volke theuern, einer großen Zeit ihren Ursprung verdankenden Wehrverfassung gebrochen wird. Sie darf daher auch vertrauensvoll die Mitwirkung aller Behörden dafür in Anspruch nehmen, daß ihre Absichten nicht in falsches Licht gestellt und nicht Besorgnisse und eine Beunruhigung im Lande verbreitet werden, die in den thatsächlichen Verhältnissen eine Begründung nicht finden. Demgemäß ersuche ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, diesen Erlaß durch die k. Regierung auch den Herren Landräthen zukommen zu lassen mit der Anweisung, nach Maßgabe desselben da, wo es nöthig erscheint, innerhalb ihrer Amtsbezirke auf eine richtige Auffassung der Verhältnisse hinzuwirken und ungerechtfertigten Agitationen entgegenzutreten. Daß dies nur innerhalb der der Wirksamkeit der Behörden von dem Gesetz gezogenen Schranken geschehen darf, bedarf gewiß nicht erst der besonderen Hervorhebung, vielmehr werde ich mich für berechtigt halten können, anzunehmen, daß überall mit dem richtigen Takt verfahren werden wird. Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf v. Schwerin.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

K. C. Die Novelle zur Gewerbeordnung, welche die Abgeordneten Duncker (Berlin), Veit u. A. im Hause der Abgeordneten eingebracht haben, geht in ihren Motiven auf das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe zurück, welches in § 5 mit einem Schlage die der Gewerbefreiheit feindlichen Zunft-Vorrechte beseitigte, ohne eine Aufhebung der Zünfte auszusprechen; es ignorirte dieselben nur und mußte deshalb eine Anzahl von Befugnissen gewerblicher Selbstverwaltung, die bisher den Zünften zustanden, auf die Ortspolizei übertragen. Die Gewerbeordnung von 1845 erhob dann den thatsächlichen Zustand, der sich inzwischen entwickelt hatte, zum Gesetz: die Gewerbefreiheit wurde im ganzen Lande eingeführt, aber die vorhandenen Zünfte — in den westlichen Provinzen waren kaum noch Spuren davon, in der Provinz Sachsen stand die Zunft-Ordnung in voller Blüthe, in den alten Provinzen hatten sich neben dem gesteigerten innungsfreien Gewerbebetrieb die Zünfte als freie Genossenschaften, wenn auch oft nur kümmerlich, forterhalten — nicht mehr ignorirt, sondern der Versuch gemacht, die berechtigten Ansprüche einer Organisation der Arbeit auf dem Gebiet des Handwerks mit den Forderungen der Gewerbefreiheit in Einklang zu setzen. Die städtische Obrigkeit trat wieder statt der Polizei in ihre alte Stellung zu den Gewerbtreibenden, die Innungen wurden durch Verleihung von Korporationsrechten staatlich anerkannt und dadurch zu einem werthvollen Organe gewerblicher Selbstverwaltung gemacht. Solche Innungen, welche Niemand zum Beitritt zwingen, denen ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen niemals beigelegt werden dürfen, thun der Gewerbefreiheit keinen Eintrag, stellen vielmehr ihre Erfolge sicher, indem sie den Gemeinsinn fördern und den kleineren Gewerbebetrieb auf den Segen der Association hinweisen. Die im Jahre 1848 auftauchenden Forderungen der Handwerker unterbrachen die Wirksamkeit der Gewerbeordnung; die Regierung gab dem Sturme nach und octroyirte die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche in das Gebiet der gewerblichen wie der persönlichen Freiheit die empfindlichsten Eingriffe machte und doch den weitgehendsten Forderungen nicht gerecht wurde; einzelne wohlthätige Anordnungen, namentlich in Bezug auf das Trucksystem der Fabrikherren und die weitere Ausbildung des Kassenwesens der Arbeiter, sind dabei anzuerkennen. In den letzten elf Jahren haben sich die Nachtheile der jetzigen Gesetzgebung deutlich gezeigt. Im allseitigen Interesse müssen sie beseitigt werden; um so rascher, als sonst Preußen in der gewerblichen Entwickelung von andern deutschen Staaten überholt wird.

Es wird also die Aufhebung der Verordnung von 1849 vorgeschlagen, so wie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 im Wesentlichen. Etwaige neue Experimente sind gegenwärtig nicht gerathen. Die in den letzten Jahren hervorgetretenen Associationen, diese höchst beachtenswerthen Neubildungen im Bereich des Handwerks, sind durch den Fortbestand der freien Innungen nicht gefährdet; die Schwierigkeiten ihrer Entwickelung liegen auf andern Gebieten und können daher hier nicht berücksichtigt werden. Die abzuändernden Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 betreffen außer der Frage der gewerblichen Organisation namentlich das Concessionswesen.

Die Gewerberäthe haben, wie im Einzelnen nachgewiesen wird, eine schiefe Stellung zu den Handels- und Gewerbekammern; ihre Stellung zum Magistrat, der uralten Gewerbsobrigkeit, ist nicht geordnet; widerwärtige Streitigkeiten sind entstanden. Die Gewerberäthe sind fast überall wieder eingegangen, sie müssen überall aufgehoben werden. Ebenso die beiden prinzipiellen Paragraphen der Verordnung von 1849, der § 23, welcher den selbstständigen Gewerbebetrieb, also die freie Mitbewerbung, von einem vorgängigen Nachweis der Befähigung abhängig macht — ein Nachweis, nach welchem das kaufende Publikum nicht fragt, und der § 28, welcher die Abgrenzung der verschiedenen Gewerbe vorschreibt; eine solche Abgrenzung ist nicht bloß überflüssig, sondern unmöglich. Diese gesetzliche Vorschrift hat die schlimmsten Folgen gehabt, namentlich für die kleinen Handwerker, zwischen denen der Hader des Brotneides in lebhaften Flammen aufschlug. Ferner müssen wegfallen — außer verschiedenen mit den genannten beiden Paragraphen eng zusammenhängenden Bestimmungen — die Paragraphen 34 und 35 mit ihren Vorschriften über die dreijährige Gesellen- und Lehrlingszeit; dergleichen muß der Sitte überlassen werden; jede Ausnahme vom Gesetz verursacht unnöthige Schreiberei. Desgleichen § 44 und 45, welche die zweckmäßige Einrichtung eines Lehrvertrages aufheben und Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge vor die Innung verweisen. Ebenso § 49, welcher die tägliche Arbeitszeit vom Gewerberath festsetzen läßt; zu einem so tiefen Eingriff in das Vertrags-Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt kein praktisches Bedürfniß vor. Die „allgemeinen Bestimmungen" in § 67 bis 73 — Zulassung von Ausländern zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, etwaige Repressalien gegen andere deutsche Staaten, Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten u. dergl., öffentliche Versteigerungen neuer Handwerks-Waaren, Beschränkungen des Marktverkehrs, Taxen der Bäcker — enthalten sämmtlich engherzige Beschränkungen des gewerblichen Verkehrs, die theils schädlich, theils unausführbar sind; sie müssen deshalb aufgehoben werden. Dies sind im Wesentlichen die Gründe, welche die gänzliche Beseitigung der fraglichen Verordnung von 1849 nothwendig machen.

Zu der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 stellt sich die Novelle so, daß Titel I. „Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes" nicht geändert wird, dagegen Titel II. „Bedingungen des Gewerbebetriebes" und Titel III. „Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse" in ihrem ganzen Umfange einer Revision unterworfen werden. Das Concessionswesen, bei welchem jede gerichtliche Cognition ausgeschlossen ist, giebt der Polizei eine zu große Macht, welche dem Rechtsstaate widerspricht; diese Macht erscheint als eine gefährliche Handhabe des Mißbrauchs zu politischen Parteizwecken und führt zu einer Qual des Einzelnen und zur Verderbniß des öffentlichen Lebens: Expropriationen ohne Entschädigung, wie sie hier oft vorliegen, können unmöglich bestehen bleiben.

Aus dem positiven Inhalt der Novelle sind Folgendes die Hauptbestimmungen:

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung (Bedingungen der Dispositionsfähigkeit und des festen Wohnsitzes in Preußen, Bestimmungen über Minderjährige und Frauen) bleiben für den Gewerbebetrieb maßgebend (Art. 3). Die für Ausländer geltende Einschränkung fällt für die Angehörigen der zum deutschen Bunde gehörigen Länder fort (Art. 4); Preußens Stellung in Deutschland gebietet ihm, „von kleinlichen Retorsions-Maßregeln abzusehen." Die gesetzliche Regelung des Gewerbebetriebes juristischer Personen bleibt vorbehalten; in Bezug auf die Beförderung von Auswanderern bleibt das Gesetz vom 7. Mai 1853 in Kraft (Art. 5). An Stelle des § 1 des Preßgesetz von 1851 tritt der Art. 7, wonach für die betreffenden Gewerbe nur der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich ist, eine besondere Concession also nicht; die Erfahrung hat gelehrt, daß auch der Begriff der Unbescholtenheit „zu höchst willkürlichen Auslegungen im politischen Partei-Interesse Anlaß gegeben hat." Nach Art. 8 sollen bestrafte Personen nur bei gewissen Gewerben (Schlosser, Pfandleiher, Vermiether möblirter Zimmer und dergleichen) und nur dann, wenn sie nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder unter Polizei-Aufsicht stehen, eine polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbebetrieb nöthig haben. Nach Art. 10 bis 15 ist ebenfalls eine solche Erlaubniß nöthig bei Fecht-, Turn-, Tanz-, Bade- und Schwimm-Anstalten, bei Gast- oder Schankwirthschaften — Kleinhandel mit Getränken darf nur von concessionirten Schank- und Gastwirthen betrieben werden — und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Artikel 16 und folgende handeln von gewerblichen Anlagen, welche für Dritte lästig oder gefährlich werden können und von solchen Gewerben, bei denen durch ungeschickten Betrieb das Geneinwohl gefährdet werden kann; dabei ist Einreichung von Zeichnungen und Beschreibungen und die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. Aerzte aller Art, Apotheker, Hebeammen müssen approbirt sein, und Privat-Anstalten für Kranke und Irre bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums (Artikel 21); ein Befähigungs-Zeugniß bedürfen ebenso Schiffer und Steuerleute, Maurer, Schieferdecker, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Feuerwerker u. dergl. (Art. 22); Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des betreffenden Oberpräsidenten (Art. 23). Gesetzlich genügende Stellvertreter sind beim Gewerbebetriebe gestattet (Art. 24). Bei Anfang eines selbstständigen Gewerbebetriebs oder Annahme eines Stellvertretes ist der Kommunalbehörde Anzeige zu machen (Art. 27); die Polizei kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den Beginn resp. die Fortsetzung untersagen, wenn den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt ist (Art. 28); Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei der Bezirks-Regierung einzulegen; dann steht der Rechtsweg frei (Art. 29). Mit diesem Prinzip, daß gegen jedes polizeiliche Verbot auf gewerblichem Gebiete der Rechtsweg offen steht — unter gewissen formellen Normen (bestimmte Fristen, Rechtsmittel der Kassation resp. Nichtigkeit) und unter gewissen materiellen, schon neulich angegebenen Bedingungen, inwiefern das Gericht sich an die Bestimmungen der Verwaltungsbehörden (z. B. über die Bedürfnißfrage beim Schankgewerbe und Hausiren) zu halten hat, — mit dem Grundsatze ferner, daß die Preßgewerbe auch von einer sonst gestatteten provisorischen Untersagung des Betriebs durch die Polizei und selbst einer Suspension durch die Gerichte aus formellen Gründen ausdrücklich ausgenommen sind, ist der Inhalt der Art. 30—36 genügend angegeben; nur bei denjenigen strafgerichtlichen Untersuchungen, in welchen auf Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb erkannt werden kann oder muß, darf das Gericht bei dringender Gefahr durch einen förmlichen Beschluß den Gewerbebetrieb suspendiren (Art. 37).

In Bezug auf das Innungswesen befindet sich die Novelle (Art. 41 bis 55) mit Titel VI. und VII. der Allgem. Gewerbeordnung in wesentlicher Uebereinstimmung. Die Befugniß der Kommunalbehörden, wegen „öffentlicher Verachtung" von den Innungen auszuschließen, das Recht, die Gesetzmäßigkeit der Innungsbeschlüsse zu überwachen u. dgl. werden aufgehoben; ebenso die Abstufung des Stimmrechts in den Innungen; Abweichungen der Innnngsstatuten von §§ 101 folg. der Allg. Gewerbeordnung (Bestimmungen über Bildung neuer Innungen) sind nicht mehr gestattet, nicht contra legem, nur praeter legem darf das Statut verordnen; Aufnahmegebühren dürfen 5 Thlr. nicht übersteigen; wo Interessen der Gesellen in Frage kommen, sind Vertreter derselben zu hören; die Innungsstatuten sind nach Maßgabe dieser Novelle zu ändern und abgeändert binnen 3 Monaten zur Bestätigung an die Regierung einzureichen; bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wo bisher die Ortspolizeibehörde entschied, entscheidet fortan die Kommunalbehörde.

Der Tit. VIII. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung über das Prüfungswesen wird aufgehoben; die betreffenden Vorschriften der Verordnung von 1849 — Einsetzung einer Prüfungs-Commission für jede Innung und einer Kreisprüfungscommission für die innungsfreien Gewerbtreibenden — entsprechen dem praktischen Bedürfnisse; doch soll weder die Meister- noch die Gesellenprüfung einen obligatorischen Charakter haben, und — nach dem ganzen Princip der Novelle — ist natürlich die Befugniß zum Gewerbebetrieb von dem Ausfall der Prüfung unabhängig. Die Bestätigung der Prüfungsmuster durch die Communalbehörde fällt weg; bei den Innungsprüfungen präsidirt ein Mitglied der Communalbehörde, bei der Kreisprüfungs-Commission ein von der Regierung ernannter Commissar, welcher aus den von allen Meistern des Prüfungsbezirks freigewählten Prüfungsmeistern in jedem einzelnen Falle die zuzuziehenden Commissions-Mitglieder auswählt (Art. 56—66).

In Bezug auf die Ortsstatuten wird Tit. IX. der allg. Gewerbeordnung aufgehoben. Nach Art. 69 soll die Befugniß zum Erlaß von Ortsstatuten lediglich anf das in der Praxis bewährte Institut des gewerblichen Kassenwesens beschränkt werden: Art. 70—75 bestimmen das Nähere über die Verpflichtung zur Betheiligung an den gewerblichen Unterstützungskassen für Meister und Gesellen, wesentlich nach den §§ 56—59 der Verordnung von 1849, welche zu beseitigen die Antragsteller trotz des „sozialistischen Beigeschmacks" sich nicht entschließen können, Angesichts der zahlreichen wohlthätigen Wirkungen. Aber nur, wo gewerblicher Unterstützungskassen aus freiem Antriebe entstanden sind, soll die Verpflichtung aller zum Beitritt durch das Ortsstatut ausgesprochen werden können; die Bildung neuer Kassen dem Ermessen der Gemeinde anheimzugeben oder gar in das Belieben einer Bezirksregierung zu stellen, wie das Gesetz vom 3. April 1854 in § 1 resp. § 3 thut, ist ein Uebermaß, welches die betreffenden Artikel der Novelle beseitigen.

Art. 76—82 enthalten Bestimmungen gegen das Trucksystem, welche wörtlich der Verordnung von 1849 entlehnt sind.

Der letzte Artikel des Gesetzentwurfes — Art. 83 — bestimmt, daß die Verhältnisse der Werkstätten und Fabriken der Militärverwaltung durch das gegenwärtige Gesetz nicht betroffen werden.

Commissionsberichte und sonstige Drucksachen liegen heute aus keinem der beiden Häuser vor.

## Oesterreich.

**Wien,** 2. April. [Monats-Ausweis der National-Bank.] In der vorgestern abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der Bank-

direktion ist der mit 31. März abgeschlossene Monatsausweis der Nationalbank festgestellt worden.

Der wichtigste Punkt, welchen eine Vergleichung dieses Ausweises mit dem Februar-Ausweise darbietet, ist die Verminderung der Vorschüsse der Bank auf das Kriegsanlehen von 133 Millionen Gulden auf 99 Millionen Gulden. Aus unserer letzten Börsenwoche wissen unsere Leser bereits, wie diese Verminderung möglich geworden ist, nämlich durch Uebernahme von Effekten aus dem aufgelösten Tilgungsfonds, 9½ Mill. Gulden Grundentlastungs-Obligationen, 15¾ M. Gulden Prioritäten der Theisbahn, 14 M. Guld. Schuldverschreibungen der galizischen Bahn und 1¾ Millionen Gulden desgleichen der Nordbahn, Alles zusammen für den Preis von 34 Millionen Gulden. In den übrigen die Staatsschuld bei der Bank betreffenden Posten ist eine bemerkenswerthe Veränderung nicht eingetreten. Im Escompte hat sich eine Abnahme um 425,988 Fl. und im Lombardverkehr eine Verringerung um 1,076,935 Fl., bei den Hypothekar-Darlehen dagegen eine Zunahme um 192,530 Fl. ergeben. Die Summe der Wechsel auf auswärtige Plätze und der Saldi laufender Rechnungen ist um 2,033,091 Fl. kleiner geworden. Im Verhältniß endlich des Baarvorraths zum Notenumlauf ist insofern eine kleine Besserung eingetreten, als einerseits der Silbervorrath um 112,457 Fl. stärker und der Notenumlauf um 3,774,549 Fl. schwächer geworden ist.

## Italien.

**Turin,** 2. April. [Die Parlaments-Eröffnung.] Die „Sternsche Correspondenz" veröffentlich in der Uebersetzung den Wortlaut der von dem Könige von Sardinien gehaltenen Rede bei Eröffnung des Parlaments.

„Als ich das Letztemal das Parlament inmitten der Leiden Italiens und der Gefahren, in welchen der Staat schwebte, eröffnete, gab mir das Vertrauen zu der göttlichen Vorsehung die Kraft, mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken. In kürzester Zeit ist eine Invasion zurückgeschlagen, die Lombardei durch die glorreiche Mitwirkung der Armeen befreit worden, frei ist Mittelitalien, Dank der wunderbaren Kraft der Völker und ich habe heute die Repräsentanten des Rechts und der Hoffnungen des Volkes um mich versammelt. Wir verdanken solch großen Erfolg einem großmüthigen Verbündeten, der Tapferkeit seiner und unserer Soldaten, der Selbstverleugung der Freiwilligen, der beharrlichen Eintracht der Völker. Wir sagen Gott dafür Dank, denn ohne überirdische Hilfe hätte man solch' wunderbares Unternehmen, denkwürdig für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen nicht zu Ende führen können. Aus Dankbarkeit gegen Frankreich, zum Wohle Italiens, zur Befestigung der Einigkeit zwischen beiden Völkern, welche gleichen Ursprung, gleiche Principe, gleiche Bestimmungen habeu, habe ich, da einmal ein Opfer nöthig war, das meinem Herzen schwerste gebracht, mit dem Vorbehalte des Wunsches der Bevölkerung und der Einwilligung des Parlaments und, was die Schweiz betrifft, mit dem Vorbehalte der Garantien des internationalen Rechts. Ich habe einen Vertrag abgeschlossen über die Vereinigung Savoyens und des Distriktes von Nizza mit Frankreich. Wir werden noch viele Schwierigkeiten zu überwinden haben; aber von der öffentlichen Meinung und der Liebe der Völker unterstützt, werde ich weder ein Recht noch eine Freiheit antasten oder schmälern lassen. Ich halte, wie meine Vorfahren, an den katholischen Dogmen und an der Ehrfurcht gegen das Oberhaupt der Kirche fest, wenn aber die geistliche Gewalt sich geistlicher Waffen für weltliche Interessen bedient, dann werde ich, im sichern Bewußtsein und nach den Traditionen meiner Vorfahren selbst, die Kraft finden, um die vollständige bürgerliche Freiheit und meine Autorität aufrecht zu erhalten, von der ich Gott und meinen Völkern allein Rechenschaft zu geben habe. Die Provinzen der Emilia haben Gesetze gehabt, welche mit denen der alten Provinzen übereinstimmen, aber in Toskana, welches eigenes Gesetz und Recht hat, war es nöthig, vorübergehend besondere Bestimmungen zu treffen. Die Kürze der Zeit und das Drängen der Ereignisse haben es nicht zugelassen, Gesetze vorzubereiten, bestimmt, in dem neuen Staate Ordnung einzuführen und ihm Kraft zu geben. In dieser ersten Legislaturperiode werden Sie nur über die dringendsten Vorschläge zu berathen haben. Die Minister werden, nach vorhergegangener reiflicher Erörterung, diejenigen Entwürfe ausarbeiten, mit welchen Sie sich in der 2. Periode zu beschäftigen haben werden. Ist die politische, militärische und finanzielle Einheit und die Gleichförmigkeit der Civil- und Strafgesetze, sowie die fortschreitende Freiheit in der Verwaltung der Provinzen, wie der Gemeinden auf die Verfassung begründet, so wird jenes glänzende und kräftige Leben der italienischen Völker wieder erwachen, welches, auf einem andern Standpunkte der Civilisation und bei andern staatlichen Verhältnissen Europas sich in den Autonomien der Municipien concentrirte, heut aber mit der Constitution eines starken Staates und mit dem Geiste der Nation nicht im Einklange steht.

Meine Herren Senatoren und Deputirte! Indem wir Hand ans Werk legen für eine neue Ordnung der Dinge, wollen wir bei den alten Parteien nur der von ihnen der gemeinsamen Sache geleisteten Dienste gedenken; wir fordern alle aufrichtigen Meinungen zu edlem Wetteifer auf, um den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, nämlich das Wohlergehen des Volkes und die Größe des Vaterlandes, welches nicht mehr das Italien der Römer, nicht das des Mittelalters ist. Italien soll nicht mehr der Kampfplatz fremden Ehrgeizes sein, sondern ausschließlich das Italien der Italiener."

Diese Rede ist mit unbeschreiblichem Enthusiasmus aufgenommen worden.

## Schweiz.

[Zur Schweizer-Frage.] Die Hoffnung, welche man in London hegt, daß nämlich der Kaiser Napoleon die Frage wegen der neutralisirten savoyischen Gebietstheile einem europäischen Kongresse zur Entscheidung anheim geben wolle, wird in Paris durchaus nicht getheilt. Die Hoffnung soll, wie der „Independance" aus Paris geschrieben wird, darauf fußen, daß Persigny der englischen Regierung gegenüber sich verpflichtet habe, der Kaiser werde, wenn England sich der Einverleibung von Nizza und Savoyen nicht widersetze, jene Gebietstheile an die Schweiz abtreten. Diese Verpflichtung gehört jedoch, wofern es überhaupt seine Richtigkeit mit derselben hat, einem „überwundenen Standpnnkte" der französischen Politik an: dieser gute Wille hat bestanden, der Appetit wuchs jedoch beim Einverleiben so, daß man nicht widerstehen konnte, auch nach den verbotenen neutralisirten Früchten zu schnappen; der Kaiser will sich jetzt nur zu denselben Bedingungen verpflichten, wozu der König von Sardinien als Herzog von Savoyen verpflichtet war, nämlich zur Nichtbesetzung der neutralisirten Gebiete im Kriegsfalle. Daß die Eidgenossenschaft hierin keine Bürgschaft für ihre Sicherheit erblickt, lehrt sowohl die gestern mitgetheilte Botschaft, wie ein neuer Protest der Schweiz vom 28. März, der in Paris überreicht wurde. Bekanntlich hat nach der durch den „Moniteur" erfolgten Veröffentlichung des zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Vertrages vom 24. März der Bundesrath beschlossen, die Garantie Europa's anzurufen, und seine Vertreter in Paris und Turin beauftragt, den dortigen Höfen diesen Beschluß anzuzeigen Das betreffende Aktenstück, das in Paris überreicht wurde, lautet:

Herr Kern, bevollmächtigter Minister der schweizer Eidgenossenschaft, an Se. Exc. Herrn Thouvenel, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Paris, 28. März 1860.

Herr Minister!

Die Regierung der schweizer Eidgenossenschaft bedauert, nachdem sie Kenntniß von den Stipulationen des in Turin am 24. unterzeichneten und im „Moniteur Universel" vom 25. d. M. veröffentlichten Vertrages genommen hat, durch welchen Se. Majestät der König von Sardinien unter Vorbehalt der Bestätigung der Kammern in die Vereinigung Savoyens und des Kreises Nizza mit Frankreich willigt, daß sie sich genöthigt sieht, bei der kaiserlichen Regierung neue Schritte zu thun, um die Interessen der schweizer Neutralität zu wahren.

Zweck dieses Vertrages ist augenscheinlich die Vereinigung aller Provinzen Savoyens mit Frankreich, also auch derjenigen, welche in die Neutralität der helvetischen Eidgenossenschaft eingeschlossen sind. Aber der gegenwärtige Stand der Dinge, so wie derselbe durch die Stipulationen der Verträge von 1815 hergestellt wurde, kann und darf nicht anders als mit der vorherigen Zustimmung der europäischen Mächte und der Schweiz, die besonders dabei interessirt ist, verändert werden.

Die kaiserliche Regierung kann nicht verkennen, daß da, wo es sich um Rechte und Interessen der Art, wie die hier in Frage stehenden, handelt, die Abtretung eines neutralisirten Gebietes durch eine Macht an eine andere sich bereits als eine wesentliche Veränderung herausstellt, welche die Grundlagen der in Rede stehenden Beziehungen selbst berührt, und daß die Einverleibung eines im Interesse der Neutralität eines andern Landes garantirten Gebiets einen ganz andern Charakter trägt, als diejenige des Gebiets von Staaten, die nicht unter diesen exceptionellen Bedingungen stehen. Jede Vollziehung des obgenannten Vertrages würde, soweit dieselbe die neutralisirten Provinzen berührt, von meiner Regierung als den Stipulationen, welche einen internationalen Charakter haben, zuwiderlaufend betrachtet werden.

Der Bundesrath sieht sich deshalb in der Lage, gegen jede Maßregel der Vollziehung dieses Vertrages, in so fern dieselbe die neutralisirten Provinzen berührt, Protest zu erheben. Indem er die Aufrechterhaltung des Status quo verlangt, protestirt er ganz besonders gegen jede Abstimmung über Einverleibung, gegen jede militärische oder auf Civilwege erfolgende Besitzergreifung dieser Provinzen, bis mit den garantirenden Mächten und mit der Schweiz ein Einvernehmen stattfindet.

**Der Bundesrath wird den Zusammentritt der Vertreter der Mächte, welche der Schweiz die Neutralität der drei Provinzen verbürgt haben, verlangen und behält es sich, als Vertreter des am meisten dabei betheiligten Landes, gemäß den bereits anerkannten Grundsätzen des europäischen Völkerrechts vor, bei denselben die Rechte und Interessen der Schweiz geltend zu machen.**

Der Bundesrath hofft, daß die kaiserliche Regierung die Begründetheit der Vorstellungen, die so eben erhoben wurden, anerkennen wird, und zwar um so mehr, als in Art. 2 des Vertrages vom 24. März Frankreich sich selbst verpflichtet: „sich in dieser Beziehung sowohl mit den Mächten, die auf dem wiener Congresse vertreten waren, wie mit der helvetischen Eidgenossenschaft zu verständigen." Es ist daher nur eine natürliche und nothwendige Folge dieser Stipulation, daß auf jede Maßregel, welche dahin zielt, den Vertrag in Vollzug zu setzen, soweit dieselbe die neutralisirten Provinzen berührt, verzichtet werde, so lange dieses Einvernehmen noch nicht erlangt wurde.

In dieser Hoffnung und mit vollem Vertrauen auf die Gefühle der Gerechtigkeit der kaiserlichen Regierung hat Unterzeichneter die Ehre, Ew. Excellenz zu bitten, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung entgegenzunehmen.

Der bevollmächtigte Minister der schweizer Eidgenossenschaft. Kern.

---

**Breslau,** 2. April. [Wollbericht.] Im abgelaufenen Monat war das Geschäft in Betracht der geringen Vorräthe ziemlich umfangreich und wurden etwa 5500 Centner Wolle verschiedener Gattungen, meist jedoch russischer, fabrikmäßig gewaschener Wollen an sächsische Kämmer und Spinner, österreichische und inländische Tuchfabrikanten, sowie an unsere Kommissions-Häuser verkauft. Die Preise haben nicht angezogen, weil die Inhaber fortdauernd zum Verkaufe geneigt bleiben. Abschlüsse auf die neue Schur sind durch die Befürchtung politischer Verwickelungen äußerst wenige gemacht worden.

**Die Handelskammer. Kommission für Wollberichte.**

### Amtlicher Wasser-Rapport.

Am Oberpegel zu **Ratibor** stand das Wasser der Oder den 3. April, Mittags 12 Uhr: 12 Fuß 10 Zoll, Nachmittags 4 Uhr: 12 Fuß 10 Zoll.

## Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

**Paris,** 3. April, Nachmittags 3 Uhr. Bei starken Käufen eröffnete die Rente zu 69, 40, wich auf 69, 35, hob sich auf 69, 80, fiel dann auf 69, 55 und schloß wenig belebt und wenig fest zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94½ gemeldet.

Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 50. 4½proz. Rente 96, 10. 3proz. Spanier 44¾. 1proz. Spanier 34½. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 520. Credit-mobilier-Aktien 770. Lombard. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.

**London,** 3. April, Nachmittags 3 Uhr. Silber 61¾.

Consols 94½. 1proz. Spanier 34½. Mexikaner 21⅜. Sardinier 84. 5proz. Russen 108. 4½proz. Russen 97.

Hamburg 3 Monat 13 Mk. 5½ Sch. Wien 13 Fl. 55 Kr.

Der fällige Dampfer aus Rio Janeiro ist eingetroffen.

**Wien,** 3. April, Mittags 12 Uhr 45 Minuten. Börse animirt. — Neue Loose 99, —.

5proz. Metalliques 68, 50. 4½proz. Metalliques 60, 50. Bank-Aktien 873. Nordbahn 199, 50. 1854er Loose 94, —. National-Anlehen 78, 30. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 270, —. Kredit-Aktien 190, 70. London 132, —. Hamburg 100, —. Paris 52, 70. Gold 132, —. Silber —, —. Elisabetbahn 173, —. Lombardische Eisenbahn 154, —. Neue Lombard. Eisenbahn —.

**Frankfurt a. M.,** 3. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Etwas günstigere Stimmung; österreichische Fonds und Aktien belebter.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 123¼. Wiener Wechsel 87⅛. Darmstädter Bank-Aktien 153. Darmstädter Zettelbank 224. 5prozent. Metalliques 50. 4½proz. Metalliques 43. 1854er Loose 68⅛. Oesterr. National-Anleihe 57. Oesterreich.-französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 238. Oesterr. Bank-Antheile 760. Oesterr. Kredit-Aktien 166. Oesterr. Elisabet-Bahn 126½. Rhein-Nahe-Bahn 41½. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. —. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

**Hamburg,** 3. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Anfangs sehr fest bei mäßigem Geschäft.

Schluß-Course: National-Anleihe 57½. Oesterr. Kreditaktien 70. Vereinsbank 98½. Norddeutsche Bank 82½. Wien 102, 25.

**Hamburg,** 3. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco und ab auswärts fest, aber ruhig. Roggen loco stille, ab Königsberg 126pfd. zu 74 ausgeboten. Oel pr. Mai 23⅜, pr. Oktober 25½. Kaffee fest bei kleinen Umsätzen.

**Liverpool,** 3. April. [Baumwolle.] 5000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

---

**Berlin,** 3. April. Man hatte gleich zu Anfange der Börse von namhaft gesteigerten Coursen in Wien Kenntniß, räumte ihnen jedoch schon von vornherein keinen wesentlichen Einfluß ein. Dagegen wirkten um so günstiger Kaufaufträge für preußische Anleihen und für eine Anzahl schwerer Eisenbahnaktieu, die einem sehr schwachen Angebot gegenüber sich meist nur schwer ausführen ließen. Das Eintreffen der londoner Depesche, die ein Schutzbündniß zwischen Frankreich und Dänemark in Aussicht stellt, wirkte jedoch verstimmend, obschon die Börse darüber einig war, die Nachricht mehr als die Erneuerung einer seit langer Zeit umlaufenden Combination, denn als eine Thatsache aufzufassen. Gleichwohl war die Wirkung dieser Depesche ausreichend, um die Kauflust einzuschüchtern und das Angebot, namentlich für preußische Effekten, und besonders auf fixe Lieferung zu ermuthigen. Die später verlesenen beträchtlich höheren wiener Course mußten eine günstige Reaktion um so eher verfehlen, als man dieselben zum Theil aus Manövern herleitete, die darauf abzielen sollen, für die morgen stattfindende General-Versammlung der Kreditanstalt eine gute Stimmung vorzubereiten. Der Geldmarkt war etwas knapper und unter 3 % selbst für feines Papier nicht anzukommen.

Oesterreichische Creditaktien gingen kaum über die Grenzen der gestrigen Coursbewegung hinaus; nur Einzelnes wurde ¼ % mit 71 gehandelt, meist war mit 70¾ anzukommen, doch blieb dieser Cours fortwährend behauptete sich 70½ %. In Dessauern wurden die Verkäufe fortgesetzt und der Cours vorübergehend, allerdings meist nur auf Zeit um 1¼ % auf 14⅝ gedrückt. In der Regel war 15 zu machen, in einigen Fällen ist selbst 15½ bewilligt worden, und am Schlusse allenfalls noch 15.

Von Notenbankaktien gingen nur vereinzelt kleine Summen um, zu den letzten Coursen, selbst etwas darunter war meist anzukommen. Im Ganzen zeigt sich für die meisten Discontobank-Effekten eher Neigung zum Verkauf.

Die Eisenbahn-Aktien waren, wie oben bereits bemerkt, meist am Schlusse stiller und namentlich diejenigen, die Coursbesserungen erfahren hatten, eher angeboten. So besonders Oberschlesische, die sich um 1% auf 111 gehoben hatten, mit 110¾, ebenso Potsdamer, die ½ % höher gingen, mit 121½, Freiburger 1% (78). Frage erhielt sich bei um ½ % erhöhtem Course für Thüringer mit 94½. Angeboten waren Mainzer, ¼ % niedriger mit 94½ war kein Käufer. Die kleinen Aktien sehr geschäftslos.

Die 5% Preußische Anleihe erhielt sich fortwährend zum letzten Course (102½) in guter Frage; pro Mai wurde jedoch mit 102 gehandelt; die 4½ % waren dagegen zu 98½ % eher übrig. Staatsschuldscheine mit 82½ % fest. Prämienanleihe ¼ % höher mit 111½ % gut zu lassen. Prioritäten wenig belebt, und im Allgemeinen eher offerirt. Pfandbriefe sehr fest und knapp, häufig ½ % höher. Renten- in gutem Umsatz und meist abermals 1 % höher.

Metalliques ließen sich ¼ theurer placiren, Nationalanleihe holte in fast allen Fällen ¼ über gestriger Notiz, 58¼ %, blieb aber dazu übrig: 54er Loose blieben übrig, Creditloose kamen kaum in den Handel, Verkäufer zeigten sich zu 49½.

Dessauer Gasaktien waren ½ % höher, Hörder Hütten ¼ besser zu lassen, Minerva ½ theurer angetragen, Neustädter ⅜ herabgesetzt im Handel.

(B.- u. H.-Z.)

---

## Berliner Börse vom 3. April 1860.

### Fonds- und Geld-Course.

| | Zf. | |
|---|---|---|
| Freiw. Staats-Anleihe | 4½ | 99 bz. |
| Staats-Anl. von 1850 | | |
| 52, 54, 55, 56, 57 | 4½ | 98½ bz. |
| dito 1853 | 4 | 92 bz. |
| dito 1859 | 5 | 102½ bz. |
| Staats-Schuld-Sch. | 3½ | 82¾ à ½ bz. |
| Präm.-Anl. von 1855 | 3½ | 111½ bz. |
| Berliner Stadt-Obl. | 4½ | 98½ bz. |
| Pfandbr. Kur- u. Neumärk. | 3½ | 87½ bz. |
| dito dito | 4 | 97 G. |
| Pommersche | 3½ | 85½ bz. |
| dito neue | 4 | 93½ à ¾ bz. |
| Posensche | 4 | 100 B. |
| dito | 3½ | 89¾ G. |
| dito neue | 4 | 87¼ G |
| Schlesische | 3½ | — — — |
| Rentenbriefe Kur- u. Neumärk | 4 | 93¼ G. |
| Pommersche | 4 | 93 bz. |
| Posensche | 4 | 90½ bz. |
| Preussische | 4 | 91½ bz. |
| Westf. u. Rhein. | 4 | 92¼ bz. |
| Sächsische | 4 | 93 bz. |
| Schlesische | 4 | 93 bz. |
| Louisdor | — | 108⅝ bz. |
| Goldkronen | — | 9. 2⅛ G. |

### Ausländische Fonds.

| | Zf. | |
|---|---|---|
| Oesterr. Metall. | 5 | 50¼ G. |
| dito 54er Pr.-Anl. | 4 | 71 B. |
| dito neue 100 fl.L. | — | 59 B. |
| dito Nat.-Anleihe | 5 | 58 à 58¼ bz. |
| Russ.-engl. Anleihe | 5 | 106¼ bz. |
| dito 5. Anleihe | 5 | 94 G. |
| do.poln.Sch.-Obl. | 4 | 82½ bz. u. B. |
| Poln. Pfandbriefe | 4 | — — — |
| dito III. Em. | 4 | 86 bz. |
| Poln. Obl. à 500 Fl. | 4 | 89 bz. u. G. |
| dito à 300 Fl. | 5 | 92¼ B. |
| dito à 200 Fl. | — | 22¾ G. |
| Kurhess. 40 Thlr. | — | 41¾ B. |
| Baden 35 Fl. | — | 29½ B. |

### Actien-Course.

| | Div. 1858 | Z.-F. | |
|---|---|---|---|
| Aach. Düsseld. | 3½ | 3½ | — — — |
| Aach.-Mastricht. | 0 | 4 | 14½ bz. |
| Amst.-Rotterd. | 5 | 4 | 68 G. |
| Berg.-Märkische | 4 | 4 | 71¼ bz. |
| Berlin-Anhalter. | 8½ | 4 | 103¼ bz. |
| Berlin-Hamburg. | 5¼ | 4 | 102½ bz. |
| Berl.-Ptsd.-Mgd. | 7 | 4 | 121½ bz. |
| Berlin-Stettiner | 6 | 4 | 95¾ bz. |
| Breslau-Freib. | 5 | 4 | 78 B. |
| Cöln-Mindener | 7¾ | 3½ | 118¼ bz. |
| Franz.St.-Eisb. | 6⅕ | 5 | 135 à 134½ bz. u. G. |
| Ludw.-Bexbach. | 11 | 4 | 121¾ bz. |
| Magd. Halberst. | 13 | 4 | 182 B. |
| Magd.-Wittenb. | 1 | 4 | 31½ à 31 bz. |
| Mainz-Ludw. A. | 5½ | 4 | 94½ B. |
| Mecklenburger | 2 | 4 | 41¼ bz. u. B. |
| Münster-Hamm | 4 | 4 | — — — |
| Neisse-Brieger | 2 | 4 | 47 G. |
| Niederschles. | — | 4 | 88½ bz. |
| N.-Schl. Zwgb. | — | 4 | — — |
| Nordb. (Fr.-W.) | 2 | 4 | 45¼ à 45 b. |
| dito Prior. | — | 4½ | 99¾ G. |
| Oberschles. A. | 8⅔ | 3½ | 110¾ bz. |
| Oberschles B. | 8⅔ | 3½ | 105½ B. |
| dito C. | 8⅔ | 3½ | 110¾ bz. |
| dito Prior. A. | — | 4 | — — — |
| dito Prior. B. | — | 3½ | 78¾ bz. |
| dito Prior. D. | — | 4 | 84¾ B. |
| dito Prior. E. | — | 3½ | 72 B. |
| dito Prior. F. | | 4½ | 88¼ bz. |
| Oppeln-Tarnow. | 4 | 4 | — — — |
| Prinz-W.(St.-V.) | 2 | 4 | — — — |
| Rheinische | 5 | 4 | 76½ à 76 bz. |
| dito (St.) Pr. | | 4 | — — — |
| dito Prior. | — | 4 | 84¾ B. |
| dito v. St. gar. | — | 3½ | — — — |
| Rhein-Nahe-B. | — | 4 | 40½ B. |
| Ruhrort-Crefeld. | 3½ | 3½ | — — — |
| Starg.-Posener | 3½ | 3½ | 78¾ bz. |
| Thüringer. | 5½ | 4 | 94½ bz. |
| Wilhelms-Bahn. | 0 | 4 | 30½ bz. |
| dito Prior. | — | 4 | — — — |
| dito III Em. | — | 4½ | — — — |
| dito Prior. St. | — | 4½ | — — — |
| dito dito | — | 5 | — — — |

### Preuss. und ausl. Bank-Actien.

| | Div. 1858 | Z.-F. | |
|---|---|---|---|
| Berl. K.-Verein | 6⅝ | 4 | 116½ G. |
| Berl. Hand.-Ges. | 5½ | 4 | 76½ bz. |
| Berl. W.-Cred G. | 5 | 5 | 90¾ B. |
| Braunschw. Bnk. | 6½ | 4 | 70½ G. |
| Bremer " | 4½ | 4 | 95 etw. bz. u. B. |
| Coburg. Crdit.A. | 6 | 4 | 45 B. |
| Darmst.Zettel-B | 5 | 4 | 89 G. |
| Darmst (abgest.) | 5¼ | 4 | 60½ bz. u. B. |
| Dess.Creditb.-A | 5⅙ | 4 | 15à14⅝à15½ etw. à ¼ bz. |
| Disc.-Cm.-Anth | 5 | 4 | 79 bz. |
| Genf.Creditb.-A | — | 4 | 23 bz. excl. Coup. |
| Geraer Bank | 5¼ | 4 | 70 G. |
| Hamb.Nrd. Bank | 6 | 4 | 80½ G. |
| " Ver.- " | 5⅚ | 4 | 97¾ G. |
| Hannov. " | 5⅚ | 4 | 88½ etw. bz. (i D.) |
| Leipziger " | — | 4 | 55¾ B. excl Coup. |
| Luxembg.Bank | — | 4 | 68 G. |
| Magd. Priv. B. | 4 | 4 | 74 B |
| Mein.-Crdith.-A. | 6 | 4 | 59 etw. bz. |
| Minerva-Bwg A. | 2 | 5 | 27 B. |
| Oesterr.Crdtb.A. | 7 | 5 | 70¾ à 71 à 70¾ bz. |
| Pos. Prov.-Bank | 4 | 4 | 72 B. |
| Preuss. B.-Anth. | 7½ | 4½ | 125½ etw. bz. |
| Schl. Bank-Ver. | 5½ | 4 | 71½ B. |
| Thüringer Bank | 4 | 4 | 49½ Klgkt bz. u G. |
| Weimar. Bank | 5 | 4 | 72¾ bz. |

### Wechsel-Course.

| | | |
|---|---|---|
| Amsterdam | k. S. | 142½ bz. |
| dito | 2 M. | 141¾ bz. |
| Hamburg | k. S. | 150⅞ bz. |
| dito | 2 M. | 150¼ bz. |
| London | 3 M. | 6. 17⅝ bz. |
| Paris | 2 M. | 79 bz. |
| Wien österr. Währ. | 8 T. | 74½ bz. |
| dito | 2 M. | 74 bz. |
| Augsburg | 2 M. | 56. 22 bz. |
| Leipzig | 8 T. | 99⅝ G. |
| dito | 2 M. | 99 5/12 G. |
| Frankfurt a. M. | 2 M. | 56. 22 bz. |
| Petersburg | 3 W. | 96¼ G. |
| Bremen | 8 T. | 108¼ bz. |

---

**Berlin,** 3. April. Weizen loco 62—74 Thlr. — Roggen loco 48½—49¼ Thlr. pr. 2000pfd. bez., schwimmend 48¾ Thlr. pr. 2000pfd. bez., Frühjahr 47¼—⅞—½ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 47¼—⅞—½ Thlr. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 47½—⅞—⅝ Thlr. bez., 47¾ Thlr. Br., 47½ Thlr. Gld., Juli-August 47¼—½ Thlr. bez.

Gerste, große und kleine 38—44 Thlr. pr. 1750pfd.

Hafer loco 27—29 Thlr., Lieferung pr. Frühjahr 27¾—⅝ Thlr. bez. und Gld., Mai-Juni 28 Thlr. Br., Juni-Juli 28¾ Thlr. bez.

Rüböl loco 10¾ Thlr. Br., April-Mai 10⅝—⅚—⅔ Thlr. bez und Gld., 10¾ Thlr. Br., Mai-Juni 10⅚—⅞—⅚ Thlr. bez. und Br., 10¾ Thl. Gld., September-Oktober 11⅝—17/24 Thlr. bez., 11¾ Thlr. Br., 11⅔ Thlr. Gld.

Leinöl loco 10⅔ Thlr. Br., Lieferung 10⅝ Thlr. Br.

Spiritus loco ohne Faß 17¾—½ Thlr. bez., April-Mai 17 11/24—7/24 Thlr. bez., 17⅜ Thlr. Br., 17¼ Thlr. Gld., Mai-Juni 17⅔—1/12 Thlr. bez. und Gld., 17½ Thlr. Br., Juni-Juli 17 11/12—⅚ Thlr. bez., 17⅞ Thlr. Br., 17¾ Thl. Gld., Juli-August 18¼ Thlr. bez. und Br., 18⅙ Thlr. Gld., August-September 18 5/12 Thlr. bez., 18½ Thlr. Br., 18⅜ Thlr. Gld.

---

**Stettin,** 3. April. Weizen behauptet; angemeldet 100 Wispel, loco gelber pr. 85pfd. 68—71 Thlr. bez., 85pfd. gelber pr. Frühjahr inländischer 71 Thlr. bez. und Gld., excl. schlesischer 71½ Thlr. bez. und Br., vorpommerscher 72½ Thlr. Br., 72 Thlr. bez.

Roggen fester; loco schwerer pr. 77pfd. 45½ Thlr. bez., 77pfd. pr. Frühjahr 44 Thlr. bez. und Gld., 44¼ Thlr. Br., pr. Mai-Juni 44 Thlr. Br., 43¾ Thlr. Gld., pr. Juni-Juli 44—44¼ Thlr. bez. und Br., 44 Thlr. Gld., Juli-August 44½ Thlr. Gld., pr. September-Oktober 44¼—½ Thlr. bez. und Br.

Gerste gefragter, angemeldet 100 Wispel, loco pr. 70pfd. pommersche 41½—42½ Thlr. bez.

Hafer ohne Handel.

Heutiger Landmarkt: Weizen 68—71 Thlr. — Roggen 48—50 Thlr. Gerste 39—43 Thl. Hafer 28—31 Thlr. Erbsen 48—52 Thlr.

Rüböl nahe Lieferung fest, pr. Herbst matt, angemeldet 1000 Ctnr.; loco mit Faß 11⅙ Thlr. bez., pr. April-Mai 10⅚ Thlr. bez. und Gld., pr. September-Oktober 11⅔ Thlr. bez. und Br.

Spiritus fest, angemeldet 30,000 Quart; loco ohne Faß 17¼ Thlr. bez., pr. April-Mai ohne Faß 17⅓ Thlr. bez., pr. Frühjahr 17⅓—5/12 Thlr. bez. und Br., pr. Mai-Juni 17 7/12 Thlr. bez. und Gld., pr. Juni-Juli 17⅞ Thlr. bez. und Br., pr. Juli-August 18 1/12 Thlr. Gld.

Leinsamen, rigaer 9 5/12 Thlr. bez., memeler 7⅚ Thlr. bez.

Leinöl loco incl. Faß 10⅙ Thlr. bez., Anmeldung 10 Thlr. bez., pr. April-Mai 10⅙ Thlr. Br., 10 Thlr. Gld.

---

≅ **Breslau,** 4. April. [Produktenmarkt.] Schwache Zufuhren, mäßiges Angebot von Bodenlägern, geringe Kauflust und sämmtliche Getreidearten in Preisen unverändert. Oel- und Kleesaaten behauptet. — Spiritus fester, pro 100 Quart preußisch loco 16, April 16⅓ G.

| | Sgr. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Weißer Weizen | 75 | 78 | 80 | 84 |
| Gelber Weizen | 67 | 70 | 73 | 77 |
| dito mit Bruch | 52 | 56 | 60 | 64 |
| Roggen | 54 | 56 | 58 | 60 |
| Gerste | 43 | 45 | 48 | 52 |
| Hafer | 26 | 28 | 30 | 32 |
| Kocherbsen | 54 | 56 | 58 | 62 |
| Futtererbsen | 45 | 48 | 50 | 52 |
| Wicken | 40 | 45 | 48 | 50 |

| | Sgr. | | | |
|---|---|---|---|---|
| Winterraps | 90 | 94 | 96 | 98 |
| Winterrübsen | 76 | 78 | 80 | 84 |
| Sommerrübsen | 72 | 76 | 78 | 80 |
| Schlagleinsaat | 75 | 80 | 84 | 88 |

| | Thlr. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Rothe Kleesaat | 7⅔ | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Weiße dito | 16 | 19 | 21½ | 22½ | 23½ |
| Thymothee | 8 | 8½ | 9 | 9⅙ | 9½ |

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.